



Landkreis Ammerland · Rechnungsprüfungsamt  
Am Esch 10 · 26655 Westerstede

Gemeinde Wiefelstede  
Herrn Bürgermeister Pieper  
Kirchstraße 1

26215 Wiefelstede

Auskunft erteilt

Frau Hempel

Zimmer B 308

Telefon 04488 56-5850

E-Mail y.hempel@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-5809

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

14

11.11.2019

## Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016 der Gemeinde Wiefelstede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

anliegend übersende ich Ihnen jeweils zwei Exemplare der Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und zum 31.12.2016 der Gemeinde Edewecht. ?

In den v. g. Prüfungsberichten sind alle wesentlichen Hinweise berücksichtigt.

Feststellungen im Zuge der Prüfung, die unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen, werden nachstehend erläutert:

### Belegablage

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass in den Anlagenakten, die mehrere Vermögensgegenstände eines Baugebietes betreffen, bei der Ablage von Rechnungen unterschiedliche Vorgehensweisen bestehen. Es wird empfohlen, die Ablagesystematik zu vereinheitlichen.

### Anordnungs- und Belegwesen

Die Gemeinde Wiefelstede erfasst nicht durchgängig das korrekte Buchungsdatum. Es ist darauf zu achten, dass das Leistungsdatum bzw. das Rechnungsdatum verwendet wird.

### Dokumentation

Abweichungen von der Abschreibungstabelle sind mit einem entsprechenden Aktenvermerk in der Anlagenakte zu dokumentieren.

Öffnungszeiten Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr  
und zusätzlich nach Vereinbarung  
Sonderöffnungszeiten siehe Internet

ÖPNV-Haltestelle Westerstede, Kreishaus

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN DE82 2805 0100 0040 4019 86 · BIC SLZODE22

Gläubiger-Identifikations-Nr.  
DE06ZZZ00000535398

www.ammerland.de  
landkreis@ammerland.de

### Buchführung

- a) Ein Mähtraktor wurde innerhalb der Gemeinde vom Produkt Bauhof zum Produkt Schule übertragen. Die Gemeinde hat diesen Geschäftsvorfall wie den Verkauf eines Vermögensgegenstandes an Dritte behandelt, so dass u. a. Erträge aus Verkauf gebucht worden sind, anstatt diese Vermögensübertragung über die interne Leistungsverrechnung abzubilden. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- b) Bei der Ausbuchung von Kleinbeträgen wurde gegen das Vier-Augen-Prinzip verstoßen, indem die Buchungsjournale von derselben Person sowohl sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet als auch angeordnet wurden. Die Gemeinde teilte mit, dass Buchungsjournale zukünftig von einem Feststellungsbefugten und einem Anordnungsbefugten unterschrieben werden.
- c) Eine Abschlagsrechnung wurde durch die Korrektur eines Mitarbeiters in eine Schlussrechnung umgewandelt. Es wurden handschriftlich die gemäß Dienstleistungsvertrag erbrachten, aber noch nicht abschließend in Rechnung gestellten Leistungen ergänzt. Entsprechend wurde ein höherer Betrag ausgezahlt als in der ursprünglichen Abschlagsrechnung aufgeführt. Seitens der Gemeinde hätte die Rechnungshöhe jedoch nicht angepasst werden dürfen, vielmehr hätte eine abschließende Rechnung des Dienstleisters angefordert werden müssen.

### Immaterielles Vermögen

- a) Eine interne Buchungsrichtlinie stellt keinen buchungsbegründenden Beleg für die buchhalterische Erfassung einer Zweckbindung eines investiven Zuschusses dar. Sofern die Gemeinde investive Zuschüsse zahlt, z. B. an Kindertageseinrichtungen, muss die Dauer der Zweckbindung dem Zuwendungsempfänger im Bescheid mitgeteilt werden. Zudem kann die Gemeinde ohne Festlegung einer entsprechenden Zweckbindung im Zuwendungsbescheid keine Rückforderungsansprüche bei nicht zweckentsprechender Verwendung durchsetzen.
- b) Die Gemeinde erteilt Zuwendungsbescheide mit einem Förderhöchstbetrag, u. a. zur Finanzierung von Vermögensgegenständen. Sofern der Zuwendungsempfänger den Förderhöchstbetrag nicht ausschöpft, ist zukünftig darauf zu achten, dass seitens des Fachamtes ein abschließender Bescheid über die tatsächliche Zuwendungshöhe erlassen wird.

### Unbebaute Grundstücke

Beim Kauf und Verkauf von Grundstücken ist auf den Übergang von Nutzen und Lasten gemäß der vertraglichen Regelung zu achten.

### Betriebs- und Geschäftsausstattung / Sammelposten

Bei der Prüfung der Sammelposten fiel auf, dass die AHW der bereits abbeschriebenen Sammelposten nicht ausgebucht worden sind. In der Anlagenübersicht werden dadurch für das Jahr 2015 die AHW um insgesamt 135.465,60 EUR und bis zum Jahr 2016 um insgesamt 200.824,38 EUR zu hoch ausgewiesen. Entsprechend wird der Anlagespiegel nicht korrekt dargestellt.

### Vorräte

Stammbücher zählen zum Vorratsvermögen der Gemeinde. Die Gemeinde wird gebeten, zukünftig auch für die Stammbücher eine Inventur durchzuführen und die Werte entsprechend im Vorratsvermögen zu bilanzieren.

### Forderungen / Verbindlichkeiten

Die Zuordnungen der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Sachkonten entsprechen nicht durchgängig den Vorgaben des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Unter Berücksichtigung der Änderungen des Kontenrahmens und der Zuordnungsvorschriften zum 01.01.2017, sind die Kontenzuordnungen entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### Liquide Mittel

Im Rahmen der Vollständigkeit und Nachweisbarkeit des Vermögens gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO i. V. m. § 36 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO i. V. m. § 38 KomHKVO) sind auch Saldenabfragen bei den Banken erforderlich. Für die Dokumentation der Bilanzposition der liquiden Mittel sollten diese alle 3 Jahre bei den Banken angefordert werden.

### Anhang

- a) Gemäß § 48 GemHKVO (§ 50 KomHKVO) sind Beträge der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zu erläutern, sofern sie dem Grunde nach nicht vergleichbar sind. Entsprechend ist in zukünftigen Jahresabschlüssen neben dem Plan-Ist-Vergleich ein Ist-Ist-Vergleich vorzunehmen.
- b) Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 GemHKVO (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 KomHKVO) sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die derzeit im Anhang erfolgte Angabe ist nicht ausreichend. Die ausgeübten Ermessensspielräume und Wahlrechte sind konkret anzugeben und zu erläutern.
- c) Sofern in der Bilanz keine Aufteilung der nicht abgedeckten Fehlbeträge nach Jahren getrennt erfolgt, ist eine Erläuterung im Anhang vorzunehmen. Im jeweiligen Anhang der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wurden jedoch nur die Jahresergebnisse in einer Summe aufgeführt.

### Anlagenübersicht

- a) Die Gliederung des Anlagevermögens in der Anlagenübersicht ist entsprechend der vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen vorzunehmen. In der Anlagenübersicht der Gemeinde wurde eine zusätzliche Zeile „1.7 Anzahlungen auf immaterielles Vermögen“ aufgeführt, obwohl die Anzahlungen auf immaterielles Vermögen in der Bilanzposition „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ enthalten sind. Sofern die Gemeinde die Anzahlungen auf immaterielles Vermögen gesondert darstellen möchte, ist eine Untergliederung unterhalb der Zeile 1.6 vorzunehmen.
- b) Im Haushaltsjahr 2016 wurden versehentlich Umbuchungen als negative Zugänge ausgewiesen, so dass in der Anlagenübersicht die Anschaffungs- und Herstellungswerte zu gering ausgewie-

sen werden. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass für Umbuchungen in der Finanzsoftware die korrekten Transaktionen genutzt werden.

#### Ergebnisrechnung

Die zum Jahresende vereinnahmten Eintrittsgelder für das Schwimmbad werden aufgrund organisatorischer Abläufe erst im Folgejahr abgerechnet und gebucht. Da die Erträge nicht dem korrekten Haushaltsjahr zugeordnet werden, liegt ein Verstoß gegen das Periodisierungsprinzip vor. Spätestens im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sollte zukünftig eine Zuordnung der Erträge zum korrekten Haushaltsjahr vorgenommen werden.

#### Umgang mit Spenden

Im Zuge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung zum Umgang mit erhaltenen Spenden wurde festgestellt, dass der Gemeinde einige Spenden, insbesondere aus den Fördervereinen der Schulen, nicht gemeldet wurden. Die Gemeinde sollte zukünftig auf eine vollständige Erfassung der Spenden achten und insbesondere die Schulen zum Melden der Spenden anhalten.

#### Inventur des beweglichen Vermögens

In der Anlagenbuchhaltung sind die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens verzeichnet und es ist sichergestellt, dass der Bestand fortgeschrieben wird. Trotz Anwendung der Inventurvereinfachung gem. § 38 GemHKVO (§ 40 KomHKVO) hat auch bei einer Buchinventur in regelmäßigen Abständen eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Sachvermögens zu erfolgen, um einen Abgleich mit dem Buchbestand durchführen zu können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Hempel